

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 14. Dezember 1946

65. Stück

203. Bundesgesetz: Einkommensteuernovelle 1946.**204.** Verordnung: Stempelwertzeichenverordnung.**205.** Verordnung: Wiederherstellung der österreichischen Postordnung.**206.** Verordnung: Postgebührenordnung — PGO.

203. Bundesgesetz vom 29. Oktober 1946 über Änderungen auf dem Gebiete der Einkommensteuer (Einkommensteuernovelle 1946).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Steuersätze der Steuergruppe I werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die Steuersätze der bis zum Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 1946 vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 171, bestandenen Steuergruppe II; diese Steuersätze sind bezüglich des Aufbauszuschlages zur Einkommensteuer gemäß Artikel III, Abs. (1), des Steueränderungsgesetzes 1946 zu berichtigen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, die Einkommensteuertabelle und die Lohnsteuertabelle entsprechend zu ändern.

§ 2. (1) Von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden Freibeträge abgerechnet; diese betragen,

a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, bei jährlichen Einkünften

	Schilling	Schilling
	bis 7199	624
von 7200	„ 7249	582
„ 7250	„ 7299	540
„ 7300	„ 7349	498
„ 7350	„ 7399	456
„ 7400	„ 7449	414
„ 7450	„ 7499	372
„ 7500	„ 7549	330
„ 7550	„ 7599	288
„ 7600	„ 7649	246
„ 7650	„ 7699	204
„ 7700	„ 7749	162
„ 7750	„ 7799	120
„ 7800	„ 7849	78
„ 7850	„ 7899	36

b) wenn die Einkommensteuer im Abzugswege erhoben wird (Lohnsteuer), bei einem Tageslohn

	Schilling	Schilling
	bis 24'60	2'—
von 24'61	„ 24'80	1'80
„ 24'81	„ 25'—	1'60
„ 25'01	„ 25'20	1'40
„ 25'21	„ 25'40	1'20

	Schilling	Schilling
von 25'41 bis 25'60	. . .	1'—
„ 25'61 „ 25'80	. . .	—'80
„ 25'81 „ 26'—	. . .	—'60
„ 26'01 „ 26'20	. . .	—'40
„ 26'21 „ 26'40	. . .	—'20

(2) Wenn der Arbeitnehmer aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn erhält, so gilt die Bestimmung des Abs. (1), lit. b, nur für den Arbeitslohn, von dem die Einkommensteuer auf Grund der ersten Lohnsteuerkarte einbehalten wird.

(3) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 des Einkommensteuergesetzes gehören ab 1. Jänner 1947 auch Rentenbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung.

§ 3. (1) Entlohnungen für Überstunden, die in der Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis 31. Dezember 1947 geleistet werden, sind steuerfrei, wenn sie 25 Prozent des Grundlohnes und 50 S wöchentlich nicht übersteigen.

(2) Überstundenentlohnung ist bei im Dienst- und Lohnverhältnis stehenden Personen das Entgelt für eine über das durch Kollektivvertrag oder in Ermangelung eines solchen durch das Gesetz festgesetzte Höchstausmaß oder, wenn ein solches Höchstausmaß nicht besteht, über das orts- und berufsübliche Ausmaß hinaus geleistete Arbeit.

§ 4. (1) Die Lohnsteuer von Abfertigungen, deren Höhe sich nach einem von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängigen Mehrfachen des laufenden Dienstbezuges bestimmt, wird so berechnet, daß die auf den laufenden Dienstbezug entfallende Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung der festen Steuersätze des § 35 der Lohnsteuereinführungsbestimmungen niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Abfertigungen nach dieser Bestimmung.

(2) Unter Abfertigung ist die einmalige Entschädigung zu verstehen, die einem Dienstnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses auf Grund gesetzlicher Anordnung oder auf Grund eines Kollektivvertrages vom Dienstgeber zu leisten ist.

(3) Bei der Veranlagung der Einkommensteuer bleiben nach Abs. (1) begünstigte Abfertigungen außer Betracht.

§ 5. Die Einkommensteuer darf auf die Dienstgeber nicht überwält werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind rechtsunwirksam. Verbotswidrig durch den Dienstgeber geleistete Zahlungen können innerhalb der in § 1479 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Verjährungsfrist zurückgefordert werden.

§ 6. Die Bestimmungen der Artikel I bis III des Steueränderungsgesetzes 1946 vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 171, sind bezüglich der Lohnsteuer auf die nach dem 31. August 1946 erfolgten Lohnzahlungen anzuwenden.

§ 7. (1) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 treten mit 31. Oktober 1946 in Kraft, soweit nicht ein späterer Wirksamkeitsbeginn ausdrücklich festgesetzt ist.

(2) Die Bestimmungen des § 1 sind hinsichtlich der im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer erstmalig auf die nach dem 30. Oktober 1946 erfolgenden Lohnzahlungen, hinsichtlich der veranlagten Einkommensteuer ab 1. Jänner 1947, anzuwenden.

(3) Wenn Empfänger von Dienstbezügen, die in die Steuergruppe I fallen, zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1946 veranlagt werden, so ist von der Einkommensteuer der Betrag abzuziehen, um den die für die Monate November und Dezember 1946 entrichtete Lohnsteuer niedriger ist als die Lohnsteuer, die sich für die genannten zwei Monate ohne Anwendung der Bestimmungen des § 1 ergeben hätte.

(4) Die Freibeträge gemäß § 2, lit. a, sind für das Kalenderjahr 1946 nur mit einem Sechstel zu berücksichtigen.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut. Es ist insbesondere ermächtigt, die durch dieses Bundesgesetz geänderten Vorschriften in ihrer durch spätere Vorschriften und durch dieses Bundesgesetz ergänzten und geänderten Fassung sowie unter Berücksichtigung der gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Einrichtungen wieder zu verlautbaren.

Renner Zimmermann
Figl

204. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Oktober 1946 über die Verwendung von Stempelwertzeichen (Stempelwertzeichenverordnung).

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 184, über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührengesetz 1946) wird verordnet:

§ 1. Stempelwertzeichen (Stempelmarken, Stempelaufdruck) sind Steuerzeichen im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung (Deutsches R. G. Bl. 1931 I S. 161).

§ 2. (1) Die Stempelmarke enthält im farbigen Felde das den Stempelwert ausdrückende Stempelzeichen.

(2) Die Stempelmarken sind 32,8 Millimeter hoch und 27,5 Millimeter breit. Das Markenbild weist in einem rundlichen Mittelschilde das Staatswappen auf. Um dieses Schild sind in Form von zwei Bogen die Worte „Oesterreichische Stempelmarke“ angeführt. In den beiden oberen Ecken und mitten unter dem Worte „Stempelmarke“ befindet sich je ein ovales Schildchen mit der Wertziffer. Unter dem zuletzt genannten Schildchen steht das Wort „Groschen“ oder „Schilling“ und darunter in einem vierteiligen Querschild die Jahreszahl des Ausgabejahres. Das Markenbild ist von einem an der Längsseite 2,5 Millimeter, an der Querseite 1,5 Millimeter breiten gezahnten Rahmen umschlossen, an dessen Innenseiten Verzierungen laufen. Der Raum zwischen Staatswappen, Schrift und Wertziffern ist durch weitere Verzierungen ausgefüllt. Das Markenbild ist in Zweifarbedruck ausgeführt. Staatswappen, Schrift, Wertziffern, Rahmen und Verzierungen sind in einem dunkleren Ton der Farbe des Untergrundes gehalten. Der Untergrund bedeckt die ganze Bildfläche und ist mit feinen Linien waagrecht schraffiert; nur das Wappenbild, das untere Wertzeichenschildchen und das Querschild mit der Jahreszahl sind vom farbigen Untergrund frei und heben sich von diesem weiß ab. Die Stempelmarken sämtlicher Werte der Ausgabe 1945 und der Groschenwerte der Ausgabe 1946 sind in grüner Farbe mit braunem Rand, die der Schillingwerte der Ausgabe 1946 in grüner Farbe mit blauem Rand gedruckt. Auf den Stempelmarken der Ausgabe 1945 fehlt die Wertbezeichnung „Groschen“ und „Schilling“, doch sind die Schillingwerte durch einen Dezimalpunkt und einen waagrechten Strich kenntlich gemacht.

(3) Ausgegeben werden Stempelmarken zu 30 Groschen, 50 Groschen, 1 Schilling, 2 Schilling, 5 Schilling, 10 Schilling und 20 Schilling, in der Ausgabe 1946 auch Stempelmarken zu 50 Schilling.

(4) Die Neuauflage von Stempelwertzeichen wird durch das Bundesministerium für Finanzen kundgemacht.

(5) Die Stempelmarken werden zum allgemeinen Verkauf um den in der Marke ausgedrückten Betrag von den dazu bestellten Verschleißern bereitgehalten. Anderen Personen ist der Verkauf untersagt. Der Verschleiß der Stempelmarken wird durch besondere Dienstvorschriften geregelt.

§ 3. Inwieweit die mittelbare Gebührenentrichtung durch amtlichen Aufdruck von Stempelwertzeichen (Stempelaufdruck) auf unbeschriebenes Papier oder auf unbeschriebene Formblätter (Blankette) zulässig ist, wird durch Ver-

ordnung oder durch Einzelverfügung angeordnet werden.

§ 4. (1) Wenn feste Gebühren oder Hundertsatzgebühren nach § 3, Abs. (2) und (3), des Gesetzes durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten sind, gilt die Gebührenpflicht als erfüllt, wenn

- a) unverletzte Stempelmarken (§ 5 dieser Verordnung)
- b) im vollen gesetzlichen Betrage (§§ 14, 33 des Gesetzes)
- c) rechtzeitig beigebracht (§§ 6, 7 dieser Verordnung) und
- d) vorschriftsmäßig auf der Urkunde oder Schrift befestigt und entwertet (§§ 8 bis 10 dieser Verordnung) sind.

(2) Ist eine der im Abs. (1), Punkte a, c und d genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, dann gilt die Stempelmarke als nicht beigebracht und die Urkunde oder Schrift, auf der sie sich befindet, als nicht gestempelt.

§ 5. (1) Die Stempelmarke gilt als unverletzt, wenn sie vollständig ist und keinerlei Spur einer bereits vorhergegangenen Verwendung trägt. Sie gilt nicht als vollständig, wenn getrennt gewesene Markenteile nachher wieder zusammengesetzt worden sind.

(2) Werden Stempelmarken mit einer Buchstabenstanze zur Bezeichnung des Eigentums durchlocht, so gelten sie als unverletzt, sofern nicht die Wertbezeichnung der Marken infolge der Durchlochung unkenntlich geworden ist; solche Stempelmarken bleiben jedoch von einem allfälligen Umtausch nach § 12 dieser Verordnung ausgeschlossen.

§ 6. Grundsätzlich muß gemäß § 4, Abs. (1), des Gesetzes jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift auf ein bereits mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenes Papier geschrieben werden. Ausnahmen von dieser Regel bestimmt § 7 dieser Verordnung.

§ 7. Die Stempelmarke kann gemäß § 4, Abs. (2), des Gesetzes auf der schon ausgefertigten Urkunde oder Schrift angebracht werden:

- a) bei Eingaben spätestens vor ihrer Überreichung bei der Behörde oder dem Amte, oder wenn sie aus dem Auslande unter Beilegung der Gebühr einlangen, spätestens vor ihrer Protokollierung; werden sie telegraphisch eingebracht, so ist innerhalb von acht Tagen nach Aufgabe des Telegrammes eine vorschriftsmäßig gestempelte kurze Wiedergabe seines Inhalts mit der Aufschrift „Erfüllungsstempel für das Telegramm nachstehenden Inhalts . . .“ bei der betreffenden Behörde oder dem Amte einzubringen;
- b) bei amtlichen Ausfertigungen (Bewilligungen, Ausweisen, Verleihungsurkunden, Be-

scheinigungen, Bescheiden) spätestens vor ihrer Hinausgabe (Aushändigung, Übersendung);

- c) bei Protokollen spätestens vor ihrer Unterzeichnung;
- d) bei Urkunden und Schriften, die an sich nicht gebührenpflichtig sind, spätestens bevor von ihnen ein gebührenpflichtiger Gebrauch gemacht wird (zum Beispiel amtlicher Gebrauch oder Verwendung als Beilage);
- e) bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Zeugnissen, die aus dem Auslande in das Inland eingebracht werden, spätestens bevor der die Gebührenpflicht begründende Gebrauch oder Akt stattfindet [§ 11, Z. 6, § 16, Abs. (2), des Gesetzes];
- f) bei Briefen und sonstigen schriftlichen Mitteilungen, sofern sie gemäß § 16, Abs. (3), des Gesetzes als gebührenpflichtige Beurkundung eines Rechtsgeschäftes anzusehen sind, spätestens vor Aushändigung des mit der Annahmeerklärung versehenen Schriftstückes oder vor einem früheren amtlichen Gebrauch.

§ 8. (1) Wenn die stempelpflichtige Urkunde oder Schrift gemäß § 6 dieser Verordnung auf ein bereits mit dem gesetzlichen Stempel versehenes Papier geschrieben werden muß, ist die Stempelmarke auf dem für die Abfassung der Urkunde oder Schrift bestimmten Papier auf der ersten Seite jedes Bogens zu befestigen und mit einem Teil der ersten Textzeile so zu überschreiben, daß die Schrift über das farbige Feld der Stempelmarke verläuft.

(2) Beim Gebrauche von Blanketten sind die entsprechenden Stempelmarken, ehe das Blankett zur gebührenpflichtigen Ausfertigung Verwendung findet, an der für einen Teil der ersten Textzeile ausgesparten Stelle zu befestigen. Die Stempelmarken sind sodann in der in Abs. (1) dargestellten Form durch Überschreiben zu entwerten.

§ 9. (1) In allen Fällen, in denen die in § 6 dieser Verordnung ausgesprochene Verpflichtung nicht besteht, sind die Stempelmarken vom Gebührenpflichtigen beizubringen, auf der ersten Seite jedes Bogens zu befestigen und durch amtliche Überstempelung zu entwerten. Das Amt hat die Stempelmarken, sofern sie unverletzt sind (§ 5 der Verordnung), mit dem Amtssiegel so zu überdrucken, daß ein Teil des Aufdruckes auf der Stempelmarke, ein anderer Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird.

(2) Zur Überstempelung sind die für die Behandlung der stempelpflichtigen Urkunden oder Schriften zuständigen Behörden und Ämter berufen. Die Versendestellen (Expedite) der Behörden und Ämter haben, falls die Überstempelung versehentlich unterblieben ist, diese noch vor Aushändigung an die Partei oder Hinterlegung

in die Registratur nachzuholen. Der zur Entrichtung der Gebühr Verpflichtete haftet erst dann, wenn er die Urkunde oder Schrift ohne vorschriftsmäßige Überstempelung der Stempelmarken übernimmt oder zurücknimmt, für die Folgen dieser Versäumnis (§ 4, Abs. (2), dieser Verordnung].

§ 10. (1) In den Fällen des § 7, Punkt e und f, dieser Verordnung und bei Protokollen, die nicht von öffentlichen Behörden oder Ämtern aufgenommen werden, obliegt es den zur Entrichtung der Gebühr Verpflichteten (§§ 13, 28 bis 30 des Gesetzes), auch für die rechtzeitige Vorlage der Urkunden und Schriften unter Beibringung der erforderlichen Stempelmarken zum Zwecke der ordnungsmäßigen amtlichen Überstempelung zu sorgen.

(2) In diesen Fällen sind die Gerichte und Finanzämter sowie die politischen Behörden und die Gemeindeämter verpflichtet, die amtliche Überstempelung vorzunehmen, wenn die Stempelmarken unverletzt sind (§ 5 dieser Verordnung); außerdem ist vom Amte das Datum des Tages der Überstempelung beizusetzen.

§ 11. (1) Die für die Behandlung der stempelpflichtigen Urkunden oder Schriften zuständigen Behörden und Ämter haben unbeschadet der Vorschrift des § 9, Abs. (3), des Gesetzes Befunde aufzunehmen, wenn die Urkunden oder Schriften Stempelgebrechen aufweisen, weil die Stempelmarken entweder

- a) nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage [§ 4, Abs. (1), Punkt b, dieser Verordnung] verwendet wurden oder
- b) aus den Gründen des § 4, Abs. (2), dieser Verordnung als nicht vorhanden anzusehen sind.

(2) Der Befund, der alle für die Ermittlung der Gebühr notwendigen Angaben zu enthalten hat, ist dem zuständigen Finanzamt zuzuleiten.

§ 12. Unbrauchbar gewordene Stempelmarken und Stempelmarken, die auf unbrauchbar gewordenem Papier befestigt sind, können, wenn sie unverletzt sind (§ 5 dieser Verordnung), über Ansuchen von jedem dazu bestellten Amte unter Vornahme eines Abzuges von 20 v. H. ihres Wertes gegen andere Stempelmarken umgetauscht werden.

Zimmermann

205. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 21. November 1946, womit die Österreichische Postordnung wiederhergestellt wird.

Auf Grund der §§ 23 und 24 des Postgesetzes und, soweit Postbeförderungsgebührenvorschriften geändert werden, auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 31. Oktober 1946 wird verordnet:

Artikel I.

Alle in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 10. April 1945 erlassenen, mit den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 17. November 1926, B. G. Bl. Nr. 329, womit eine neue Postordnung erlassen wird, in Widerspruch stehenden reichsrechtlichen Vorschriften, werden mit 1. Jänner 1947 aufgehoben.

Artikel II.

Aufgehoben werden daher insbesondere:

1. Verordnung über die Einführung neuer Postgebühren für Briefe und Postkarten im Lande Österreich vom 26. März 1938, R. G. Bl. I S. 313 (G. Bl. f. d. L. O., 13. Stück, Nr. 36, P. u. T. V. Bl. Nr. 24/1938, Vf. Nr. 56).

2. Verfügung Nr. 92, P. u. T. V. Bl. Nr. 40/1938, betreffend Bestimmungen für die Beschaffenheit der Sendungen mit ausnahmsweise zugelassenen Sachen (§ 29, Abs. (1), P.O.).

3. Verfügung Nr. 234, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 69/1938; betreffend den Postanweisungsdienst aus dem Lande Österreich nach dem Altreich.

4. Verfügung Nr. 239, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 70/1938, betreffend Postwurfsendungen.

5. Verordnung über die Einführung neuer Postgebühren und die Angleichung des Postdienstes im Lande Österreich vom 9. Juli 1938, R. G. Bl. I S. 855 (G. Bl. f. d. L. O., 80. Stück, Nr. 259/1938, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 81/1938, Vf. Nr. 289).

6. Verordnung über die Einführung neuer Postgebühren und Angleichung des Postdienstes im Lande Österreich; Durchführungsbestimmungen (Nachrichtenblatt der Abwicklungsstelle des Reichspostministeriums für das Land Österreich Nr. 27/1938, Vf. Nr. 95).

7. Verfügung Nr. 295/1938, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 83/1938, betreffend Angleichung des Postdienstes im Lande Österreich.

8. Verordnung, betreffend Einführung, neuer Postgebühren und Angleichung des Postdienstes im Lande Österreich; Durchführungsbestimmungen II (Nachrichtenblatt der Abwicklungsstelle des Reichspostministeriums für das Land Österreich Nr. 33/1938, Vf. Nr. 121).

9. Verfügung Nr. 308/1938, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 86/1938, betreffend Postgebührenablösung im Lande Österreich.

10. Verfügung Nr. 173/1938, Nachrichtenblatt der Abwicklungsstelle des Reichspostministeriums für das Land Österreich Nr. 45/1938, betreffend neue Paketgebühren und Angleichung des Paketdienstes; Durchführungsbestimmungen.

11. Verfügung Nr. 335/1938, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 96/1938, betreffend Zahlungen im Postscheckwege von und nach dem Lande Österreich.

12. Verfügung Nr. 336/1938, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 96/1938, betreffend Postzeitungsdienst nach und aus dem Lande Österreich.

13. Verfügung Nr. 386/1938, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 107/1938, betreffend Angleichung des Paketdienstes im Lande Österreich.

14. Verfügung Nr. 438/1938, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 119/1938, betreffend Gebührenablösung.

15. Verfügung Nr. 211/1938, Nachrichtenblatt der Abwicklungsstelle des Reichspostministeriums für das Land Österreich Nr. 57/1938, betreffend Angleichung des Nachnahme- und einfachen Postauftragsdienstes.

16. Verfügung Nr. 56/1939, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 15/1939, betreffend Angleichung des Postdienstes im Lande Österreich.

17. Verfügung Nr. 117/1939, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 27/1939, betreffend Berichtigung der Dienstvorschrift II/5, Postordnung.

18. Verfügung Nr. 170/1939, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 35/1939, betreffend Zeitungsdrucksachen.

19. Verfügung Nr. 284/1939, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 104/1939, betreffend Postwurfsendungen.

20. Verfügung Nr. 492/1939, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 104/1939, betreffend Änderung der österreichischen Postordnung.

21. Verfügung Nr. 82/1939, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 137/1939, betreffend Änderung der österreichischen Postordnung.

22. Verfügung Nr. 535/1940, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 92/1940, betreffend Drucksachen.

23. Verfügung Nr. 248/1941, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 46/1941, betreffend Postversand von Buchzündhölzchen.

24. Verfügung Nr. 377/1941, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 63/1941, betreffend Beschleunigung des Ersatzverfahrens in den Reichsgauen der Ostmark.

25. Verfügung Nr. 646/1941, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 116/1941, betreffend Änderung der österreichischen Postordnung.

26. Verfügung Nr. 84/1942, Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 15/1942, betreffend Einführung des Postprotestauftragsdienstes in den Reichsgauen Steiermark, Salzburg, Tirol, Kärnten, Oberdonau, Wien und Niederdonau.

Artikel III.

Die Bestimmungen der Postordnung vom 17. November 1926, B. G. Bl. Nr. 329, treten in der Fassung vom 13. März 1938 nach Maßgabe folgender Änderungen mit 1. Jänner 1947 wieder in Kraft:

1. § 7, Abs. (3), hat zu lauten:

„Als Feiertage gelten für die Postämter die im Artikel I, § 1, des Gesetzes vom 7. August 1945, St. G. Bl. Nr. 116, über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen (Feiertagsruhegesetz) angeführten Feiertage.“

2. § 11, Abs. (1), erster Satz, hat zu lauten:

„Die ziffermäßige Festsetzung der Gebühren für die Beförderung der Sendungen (Postbeförderungsgebühren) und der für besondere Leistungen in den durch die Postordnung geregelten Dienstzweigen zu entrichtenden und nicht der Regelung durch besondere Anordnung vorbehaltenen Gebühren (Postnebengebühren) enthält die einen Anhang dieser Postordnung bildende Gebührenordnung.“

3. § 74, Abs. (1), hat zu lauten:

„Bei allen Schwerverschluß- und Geldpaketen sowie bei den Paketen mit ausnahmsweise zugelassenen Sachen muß der Inhalt in der Anschrift des Paketes angegeben werden.“

4. § 77, erster Satz, hat zu lauten:

„Pakete müssen mit Paketkarten versehen sein.“

5. In den §§ 20, Abs. (1) und (2), 35, Abs. (2), 38, Abs. (1 b), 74, Abs. (1), 77, 87, 108, Abs. (1), (letzter Satz), 119, Abs. (1 b), 163, Abs. (2), 191, Abs. (2), ist das Wort „Postbegleitadresse(n)“ durch „Paketkarte(n)“ zu ersetzen.

6. § 77, Abs. (1), Buchstabe b, entfällt. Die bisherigen Buchstaben c, d und e erhalten die Bezeichnung b, c und d.

7. § 80, Abs. (1), hat zu lauten:

„Pakete müssen freigemacht aufgegeben werden.“

8. § 81, Abs. (3), ist zu ändern:

„Postanweisungen sind nur vom Aufgabetage an bis zum gleichen Tage des folgenden Monats gültig.“

9. § 83, Abs. (2), ist zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

„(2) Die Telegrammgebühr für Mitteilungen an Empfänger bei telegraphischen Postanweisungen ist gesondert außer der Postanweisungsgebühr zu berechnen.“

10. Dem § 84 wird als Abs. (4) angefügt:

„(4) Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Postzahlungsanweisungen gilt § 81, Abs. (3), sinngemäß.“

11. § 100, Abs. (4), ist zu streichen.

12. Im § 106, Abs. (2), unter c, sind im ersten Satz die Worte „sofern ihnen eine Postbegleitadresse beigegeben war und bei“ zu streichen und nach „bei Paketen“ das Wort „und“ einzufügen.

13. Im § 108, Abs. (2), c, ist der letzte Satz zu streichen.

14. § 119, Abs. (1), b, hat zu lauten:
„b) bei Paketen die Paketkarte.“

15. § 123, Abs. (2), ist zu streichen.

16. § 134 hat zu lauten:

„Zustellgebühren werden nur bei Postsparkassenzahlungsanweisungen und bei Postzahlungsanweisungen eingehoben.“

17. Im § 164 ist der zweite Satz zu streichen.

18. Im § 172, Abs. (3), a, ist zu streichen:

„bei Paketen, denen eine Postbegleitadresse beigegeben ist [§ 77, Abs. (1)], auf dieser“ und statt dessen zu setzen:

„bei Paketen auf der Paketkarte“.

19. Im § 183, Abs. (2), unter b), 1., ist der letzte Satz zu streichen.

20. Im § 192, Abs. (1), hat der zweite Satz zu lauten:

„bei Nachnahmepaketen verbleibt die Nachnahmegebühr der Post“; der Nachsatz ist zu streichen.

21. Im § 217 ist der erste Absatz zu streichen.

Im Abs. (2) ist die Bezeichnung „(2)“ sowie das Wort „übrigen“ im ersten Satz zu streichen.

22. Im § 218, Abs. (1), ist an Stelle von „bei Ansprüchen des Absenders“ zu setzen „immer“, die Worte „bei Ansprüchen des Empfängers die dem Abgabepostamt“ sind zu streichen.

23. § 222 hat zu lauten:

„Die Postgebührensätze werden in einer als Anhang zu dieser Postordnung herausgegebenen Postgebührenordnung kundgemacht.“

24. Die bisherigen §§ 222 und 223 werden aufgehoben.

Ubeleis

206. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 21. November 1946 über die Festsetzung neuer Postgebühren für den Inlandsverkehr in Österreich (Postgebührenordnung → PGO.).

§ 1. Auf Grund des § 23 des Postgesetzes (Ah. Patent vom 5. November 1837, P. G. S. Nr. 47 ex 1838) und des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 31. Oktober 1946 (Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180) werden die Postgebühren für den inländischen Verkehr in Österreich neu festgesetzt.

§ 2. Postbeförderungsgebühren.

Die Postbeförderungsgebühren betragen:

1. für gewöhnliche Briefe:

Gewichtsstufe	Ortsverkehr	Fernverkehr
	Gramm	g
bis 20	12	18
„ 250	20	25
„ 1500	30	40
„ 1000	50	75
„ 2000	100	150

2. für Postkarten:

Die Gebühr beträgt sowohl für den Orts- als auch für den Fernverkehr

- a) für einfache Postkarten 8 g
b) für Doppelpostkarten 16 g

3. für Drucksachen:

Gewichtsstufen	Gebühren
Gramm	
bis 20	3 g
„ 50	4 g
„ 100	8 g
„ 250	15 g
„ 500	30 g
„ 1000	40 g
„ 2000	50 g

4. für eine Blindendrucksache:

bis 5 kg 3 g

5. für Geschäftsdrucksachen:

Gewichtsstufen	Gebühren
Gramm	
bis 50	2 g
„ 100	5 g
„ 250	10 g
„ 500	15 g
„ 1000	30 g
„ 2000	40 g

6. für Geschäftspapiere:

Gewichtsstufen Gramm	Gebühren
bis 250	15 g
„ 500	30 g
„ 1000	40 g
„ 2000	50 g

7. für Warenproben:

Gewichtsstufen Gramm	Gebühren
bis 250	15 g
„ 500	30 g

8. für Mischsendungen:

Gewichtsstufen Gramm	Gebühren
bis 100	10 g
„ 250	15 g
„ 500	30 g
„ 1000	40 g
„ 2000	50 g

9. für Verteilungsdrucksachen:

Gewichtsstufen Gramm	Gebühren für je 100 Stück
bis 50	100 g

10. für Verteilungsmischsendungen:

Gewichtsstufen Gramm	Gebühren für je 100 Stück
bis 20	100 g
„ 50	200 g

11. für die Einschreibung von Briefsendungen (Einschreibgebühr):

für jede Sendung 30 g

12. für Wertbriefe:

die Wertgebühr beträgt für je volle oder angebrochene 40 S

a) bei verschlossen aufgegebenen Wertbriefen 5 g

b) bei offen aufgegebenen Wertbriefen .. 15 g

13. für Pakete:

a) gewöhnliche Gewichtsgebühr einschließlich Zustellgebühr:

Gewichtsstufen kg	Zonen			
	1	2	3	4
	g	g	g	g
1	40	40	50	50
5	65	75	90	100
6	75	85	105	120
7	90	100	120	140
8	100	110	135	160
9	110	120	150	175
10	120	130	160	190
11	130	140	170	205
12	140	150	180	220
13	150	160	190	230
14	160	170	200	245
15	170	180	220	260
16	180	190	230	275
17	190	200	240	290
18	200	210	250	305
19	210	220	260	320
20	220	230	280	330
21	230	240	295	345
22	240	250	310	360
23	250	260	325	375
24	260	270	340	390
25	270	280	360	400

b) die erhöhte Gewichtsgebühr um 50 v. H. mehr als die gewöhnliche Gewichtsgebühr; der sich hiernach ergebende Gebührenbetrag wird gegebenenfalls auf einen durch fünf teilbaren Betrag abgerundet;

c) die Wertgebühr

für je volle oder angebrochene 40 S der Wertangabe 5 g

d) die Abfertigungsgebühr bei Wertpaketen einheitlich 40 g

14. für Postanweisungen:

Betrag in Schilling	gewöhnliche	telegraphische
	g	g
20	25	305
50	30	310
100	50	330
200	60	340
400	80	360
600	110	390
800	120	400
1000	140	420

15. für Nachnahmesendungen: die Nachnahmegebühr setzt sich zusammen aus:	14. Botenlohn bei der Eilzustellung im Außenbezirk
a) einer festen Gebühr von 15 g	a) für eine Briefsendung oder für ein Paket bis 5 kg:
b) einer verhältnismäßigen Gebühr von 5 g für je 10 S des Nachnahmebetrages.	Für die ersten zwei Wegkilometer. 32 g
16. für Postauftragskarten: die Gebühr für eine Postauftragskarte be- trägt 15 g	für jeden weiteren Wegkilometer.. 24 g
Sie wird durch den Kauf der Karte entrichtet.	b) für ein Paket über 5 kg:
	für die ersten zwei Wegkilometer.. 40 g
	für jeden weiteren Wegkilometer.. 30 g
§ 3. Postnebengebühren.	15. Brieffachgebühr monatlich:
Die Postnebengebühren betragen:	ohne Schließfach 100 g
1. Spätlingsgebühr 20 g	kleines Schließfach 200 g
2. Bescheinigungsgebühr 20 g	großes Schließfach 300 g
3. Rückscheingebühr bei der Aufgabe 30 g	für vier Wochen ohne Beistellung eines Schließfaches 100 g
nach der Aufgabe 60 g	16. Geldfachgebühr monatlich:
4. Eilzustellgebühr	in Wien 1000 g
a) für Pakete im Ortszustellbezirk 60 g	in allen anderen Orten 500 g
im Landzustellbezirk 120 g	17. Paketfachgebühr monatlich:
b) für einen Wertbrief oder den Betrag	in Wien 2000 g
zu einer Post- oder Zahlungsanwei- sung im Ortszustellbezirk 40 g	in allen anderen Orten 1000 g
im Landzustellbezirk 80 g	18. Taschengebühr monatlich 200 g
c) für eine andere Sendung 20 g	19. Postlagengebühr
5. Gebühr für Rohrpostbeförderung bis zum Abgabe(Bahnhof)postamt 10 g	a) für Pakete 15 g
6. Dringengebühr für Pakete: gewöhnliche Gewichtsgebühr.	b) für andere Sendungen 10 g
7. Bahnhofbriefvermittlungsgebühr: monatlich 600 g	20. Verfügungsgebühr für die vom Emp- fänger verlangte Änderung der Nach- nahme
8. Benachrichtigungsgebühr 20 g	a) bei brieflicher Übermittlung: die Gebühr wie für einen einfachen Einschreibbrief;
9. Verfügungsgebühr für Zurücksorde- rung oder Anschriftsänderung usw.	b) bei telegraphischer Übermittlung: die Telegrammgebühr.
a) bei brieflicher Übermittlung: Gebühr für einen einfachen Ein- schreibbrief;	21. a) Einzugsgebühr für eingelöste Postaufträge }
b) bei telegraphischer Übermittlung: Telegrammgebühr.	b) Vorzeigegebühr für nicht eingelöste Postaufträge }
10. Postvollmachtgebühr 100 g	c) Vorankündigungsgebühr für Post- aufträge }
11. Postausweiskartengebühr 50 g	22. Nachforschungsgebühr 40 g
12. Lagerzins für Pakete und Wertbriefe für jeden Tag und Sendung 10 g	
13. Gewöhnliche Zustellgebühr: Nur für Zahlungsanweisungen des Post- sparkassenamtes und Postzahlungsanwei- sungen:	§ 4. Die neuen Gebühren treten mit 1. Jänner 1947 in Kraft.
bis 50 S 10 g	Gleichzeitig werden alle in diesen Belangen ergangenen reichsdeutschen Verordnungen auf- gehoben.
„ 200 S 15 g	
„ 400 S 30 g	
„ 1000 S 40 g	
„ 2000 S 70 g	
über 2000 S 100 g	

Übelsis